

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Aufnahme der Liste der visierfähigen Dokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, in das VIS, sowie über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten zur Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aufgeführten Dokumente

1. Einleitung und Hintergrund

In der VIS-Verordnung¹ wurden der Zweck, die Funktionen und die Zuständigkeiten in Bezug auf das Visa-Informationssystem (VIS) festgelegt; außerdem sind darin die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und die diesbezüglichen Entscheidungen geregelt.

Am 7. Juli 2021 wurde die VIS-Verordnung durch zwei Verordnungen geändert: Verordnung (EU) 2021/1134² zur Reform des Visa-Informationssystems und Verordnung (EU) 2021/1152³ hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems.

Die geänderte VIS-Verordnung soll die Sicherheit des Verfahrens zur Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt stärken, die Aufnahme von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt sowie von Aufenthaltstiteln in die VIS-Datenbank vorsehen und die Interoperabilität zwischen dem VIS und anderen einschlägigen EU-Systemen und -Datenbanken sicherstellen.

Gemäß Artikel 5a der geänderten VIS-Verordnung bietet das VIS die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente gemäß Beschluss 1105/2011/EU. Die Abfrage der Liste der Reisedokumente in Verbindung mit den Mitteilungen der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente ist ein verpflichtender Bestandteil des Verfahrens zur Prüfung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

² Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

³ Verordnung (EU) 2021/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2019/817 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15).

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Antwort auf die von der Europäischen Kommission am 3. Februar 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁴ durchgeführte legislative Konsultation zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses über die Aufnahme der vorstehend genannten Liste der Dokumente und der Tabelle der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung dieser Dokumente in das VIS.

Die folgenden formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Diese formellen Bemerkungen lassen zudem etwaige künftige Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen kann, unberührt.

2. Anmerkungen

2.1. Allgemeine Anmerkungen

Der EDSB begrüßt die in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses gemachte Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates, die auf die Tätigkeiten von eu-LISA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Ausübung der ihnen durch die geänderte VIS-Verordnung übertragenen Aufgaben angewendet werden sollte.

2.2. Besondere Anmerkung zur Verbindung mit dem System über gefälschte und echte Dokumente online

Gemäß Erwägungsgrund 10 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses hält die Kommission es für *wünschenswert*, eu-LISA und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in die Lage zu versetzen, eine Verbindung zwischen der in das VIS eingebundenen Tabelle der Mitteilungen der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente Reisedokumenten und dem neuen System über gefälschte und echte Dokumente online (False and Authentic Documents Online, FADO) herzustellen, *sobald es betriebsbereit ist und Abbildungen und sonstige Informationen über gefälschte und echte Dokumente enthält.*

Im Einklang mit diesem Erwägungsgrund sieht Artikel 2 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses Folgendes vor: *„eu-LISA und die Europäische Agentur für die*

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Grenz- und Küstenwache bemühen sich, eine Verbindung zwischen der in das VIS integrierten Tabelle der Mitteilungen der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente und dem neuen FADO-System mit Abbildungen und sonstigen Informationen über gefälschte und echte Dokumente herzustellen, sobald es gemäß Verordnung (EU) 2020/493 betriebsbereit ist.“

Der EDSB versteht zwar die möglichen praktischen Vorteile einer Verbindung zwischen der Tabelle der Mitteilungen der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von aufgeführten Dokumenten seitens der Mitgliedstaaten und dem neuen FADO-System, stellt aber auch fest, dass eine solche Verbindung in Artikel 5a der geänderten VIS-Verordnung, die die Grundlage für den vorliegenden Entwurf des Durchführungsbeschlusses bildet, nicht vorgesehen ist.

Sollte die Kommission beschließen, in diesem Entwurf des Durchführungsbeschlusses eine künftige Verbindung zwischen der Tabelle der Mitteilungen der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente und dem FADO-System herzustellen, empfiehlt der EDSB, in der Präambel des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses auf Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/493⁵ zu verweisen, wonach die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sicherstellt, „*dass technische und organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise die Pseudonymisierung, getroffen wurden, durch die gewährleistet wird, dass personenbezogene Daten unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung nur insoweit verarbeitet werden, als es zum Zwecke des Betriebs des FADO-Systems unbedingt notwendig ist, und in einer Weise erfolgt, die es nicht erlaubt, eine natürliche Person über das FADO-System zu identifizieren, ohne zusätzliche Daten zu verwenden.*“

Brüssel, 9. März 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁵ Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1).